

2. Zu den Salatkartoffeln gehören die Sorten: weiße Sechswochenreinerkartoffel, Julinierkartoffel, Mäuschen, Casseler Hörnchen.

3. Die Ministerialverordnung vom 1. November 1914 über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel bleibt bestehen. Sie wird aufgehoben nur insoweit, als nach § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1914 Verkäufe von Produzenten und ihnen Gleichgestellten, welche eine Tonne (20 Zentner) übersteigen, den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Höchstpreisen unterliegen, auch wenn der Verkauf mit den Verbrauchern oder solchen Unternehmern abgeschlossen wird, die die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher abgeben.

Weimar, den 28. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 160.) Ministerialverordnung vom 23. November 1914 über Ernennung von Sachverständigen für Fahrstuhlprüfungen.

Als Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen nach § 37 der Ministerialverordnung vom 22. April 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Regierungsblatt S. 177 — werden die zur Prüfung von Dampfkesseln staatlich ermächtigten Ingenieure des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha auf Widerruf anerkannt.

Weimar, den 23. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 161.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 55. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:
S. 551. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaffgesetz.

„ 552. Änderung und Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.